Nachrichten für Naunhof

und Umgegend

(Albrechtshain, Ammelshain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna usw.)

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Stadtrates zu Naunhof.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, nachm. 4 Uhr für den folgenden Tag. **Bezugspreis:** Monatlich Mk. 10.— mit Austragen, Post einschl. der Postgebühren ¼jährlich Mk. 32.— Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger Störungen des Betriebes, hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Fernruf: Amt Naunhof Nr. 2.

Anzeigenpreise: Die 6gespaltene Korpuszeile 2.— Mk., auswärts 2.50 Mk. Amtlicher Teil Mk. 4.—. Reklamezeile Mk. 4.50. Beilagegebühr pro Nummer Mk. 50.—. Annahme der Anzeigen bis spätestens 10 Uhr vormittags des Erscheinungstages, größere noch früher. — Alle Anzeigen-Vermittlungen nehmen Aufträge entgegen. — Bestellungen werden von den Austrägern oder in der Geschäftsstelle angenommen.

Druck und Verlag: **Günz & Eule, Naunhof** bei Leipzig, Markt 2.

Nummer 53 — **Sonntag, den 7. Mai 1922** — **33. Jahrgang**

Amtliches.

In der gestrigen 8. diesjährigen Sitzung des Stadtgemeinderates ist folgendes beraten und beschlossen worden.

1. Das Gesuch der Herren Gebrüder Neumann, ihnen zu gestatten, daß der im Grundstück Wurzener Straße 57 vorhandene Schleusenanschluß auch für das nebenanliegende Grundstück Wurzner Straße 59 vorläufig als genügend erachtet wird, wurde genehmigt. Auch das weitere Gesuch, die Einfriedigung zunächst nicht nach Vorschrift, wie sie die Bauordnung vorsieht, sondern nur in einfachem Holzzaun auszuführen wurde unter Vorbehalt genehmigt.

2. Von einem Dankschreiben des Herrn Buchdruckereibesitzers Günz für die Beglückwünschung anläßlich seines 50jährigen Berufsjubiläums nahm man Kenntnis.

3. Der 3. Nachtrag zur Ordnung über den Fremdenverkehr, der die Erhöhung der Sommerfrischlergebühren regelt, wurde angenommen.

4. Gegen 2 Stimmen wurde beschlossen, den Rechnungs- und Verfassungsausschuß mit der Aufstellung einer Ordnung über Erhebung einer Abgabe von den Arbeitgebern für Wohnungsbauzwecke zu beauftragen.

5. Von einer Eingabe des Verkehrs- und Verschönerungsvereins wegen der Sommerfrischlergebühren und der Sommerkonzerte nahm man Kenntnis. Zum Teil erledigte sich die Eingabe. Im übrigen war der Stadtgemeinderat der Meinung, daß der Schmuckplatz vor der Schule zur Abhaltung der Sommerkonzerte als geeigneter Ort weiter bestehen bleibt.

6. Die Beschlüsse des Rechnungs- und Verfassungsausschusses vom 28. April wurden genehmigt. Es handelte sich hierbei u. a. um die Gewährung von Erholungsurlaub für die städtischen Arbeiter und Beamten, um die Gewährung einer Vergütung für Ueberstunden an Anwärter, Hilfsarbeiter und Lehrlinge, die Weitergewährung von Bekleidungsgeld an die Polizeibeamten, die Aussprache über die Erhöhung der Mieten für Wohnungen, die Beamte in städtischen Gebäuden innehaben, die Erhöhung der Vergütung für Aufnahme der Niederschriften in den Sitzungen, die Gewährung eines Beitrags zu den Unkosten für Unfallversicherung der Mitglieder der freiwilligen Sanitätskolonne vom Roten Kreuz und die Erhöhung der Verpflegsätze für Obdachlose.

7. Die Beschlüsse des Gasanstaltsausschusses vom 24. April wurden genehmigt. Sie betrafen u. a. die Vergebung des Zwielerosens an die Firma Gebrüder Kämpfe in Eisenberg, die Kenntnisnahme von einer Verpflichtung des Betriebsleiters der Gasanstalt durch das Finanzamt über Teerkontrolle, die Aufnahme eines vorübergehenden Darlehns für die Gasanstaltskasse, die Kenntnisnahme von den Kohlenpreis- und Frachtpreiserhöhungen, die Erhöhung des Gaspreises, sowie die Erhöhung der Kokspreise.

8. Der Schadenersatzanspruch des Herrn Dr. Poulimenos in seiner Wohnungssache wurde abgelehnt.

9. Als Mitglieder des Gewerbesteuerausschusses wurden gewählt: die Herren Schmiedemeister Heyde, Fuhrwerksbesitzer Ebersbach, Stadtverordneten König und Krübler. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Ausschusses. Als Stellvertreter wurden gewählt: die Herren Tischlermeister Stephan, Gutspächter Höhne, Stadtrat Thiemann, Fabrikbesitzer Herbert Wagner.

10. Das städtische Land an der Melanchthonstraße soll an die Firma Reformschuhfabrik Hermann Wilke, Kommanditgesellschaft hier zum Preise von 12 Mk. je qm bedingungsweise verkauft werden.

11. Das Entlassungsgesuch eines Beamtenanwärters wurde genehmigt.

12. Die Wahl von 3 einzustellenden Beamtenanwärtern soll dem Bürgermeister überlassen werden.

13. Von einer Verfügung der Amtshauptmannschaft Grimma, nach der die Flurstücke 178, 179 und 180, das sogenannte alte Schloß, zum Rittergut Pomßen gehörig, mit der Gemeinde Pomßen vereinigt worden sind, nahm man Kenntnis.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Naunhof, am 5. Mai 1922. **Der Stadtgemeinderat.**

Oeffentliche Impfungen.

Die diesjährigen öffentlichen unentgeltlichen Impfungen sollen

Montag, den 8. Mai 1922
nachmittags ½2 Uhr

im **Rathaussaale** vorgenommen werden.

Zur Impfung vorzustellen sind die Kinder, die
1) in Naunhof im Jahre 1921 geboren sind,
2) nach Ausweis der Impflisten der vorhergegangenen Jahre der Impfpflicht nicht Genüge geleistet und
3) im vorigen Jahre oder im laufenden Jahre in Naunhof zugezogen sind, und ihrer Impfpflicht noch nicht genügt haben.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder solcher Kinder werden hierdurch aufgefordert, diese mit reingewaschenem Körper und reinlich gekleidet zu dem anberaumten Termin und zur Vornahme der Impfung zu bringen oder die **Befreiung** von der Impfung durch ärztliches Zeugnis **im Impftermine** nachzuweisen, bez. um die Befreiung beim Vorzeigen der Kinder im Impftermine nachzusuchen.

Eine Woche nach der Impfung, also

Montag, den 15. Mai 1922
nachmittags ½2 Uhr

sind die geimpften Kinder im **Impfraum** zur **Nachschau** vorzustellen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz der gegenwärtigen Aufforderung der Impfung oder dem ihr folgenden Nachschautermine entzogen geblieben sind, werden auf Grund von § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 **mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.**

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen werden Eltern, Pflegeeltern und Vormünder mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mk. bedroht, die den Impfbefreiungsnachweis für ihre Kinder, Pfleglinge und Mündel zu führen und innerhalb der vorgeschriebenen Zeit vorzulegen, unterlassen.

Zur Verhütung der Uebertragung **ansteckender Krankheiten** wird bestimmt, daß aus einem Hause, in welchem **ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken** herrschen, die Impflinge nicht zu dem allgemeinen Impftermine gebracht werden dürfen.

Naunhof, am 2. Mai 1922. **Der Bürgermeister.**

Der nachersichtliche 2. Nachtrag zum Ortsgesetz über die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen des Hebammenbezirks Naunhof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Naunhof, am 5. Mai 1922. **Der Bürgermeister.**

2. Nachtrag

zum Ortsgesetz über die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen des Hebammenbezirks Naunhof.

Nach § 6 des Ortsgesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen vom 6. Oktober 1921 ist den in den Ruhestand getretenen Bezirkshebammen nach 10jähr. Dienstzeit oder von 15jähr. Dienstzeit bei unverschuldeter Berufsunterbrechung eine Mindestunterstützung von 1000 Mk. und als Höchstsatz, der nach 30jähriger Dienstzeit, erreicht sein muß, eine Unterstützung von 3000 Mk. zu gewähren. Demzufolge macht sich eine Aenderung des § 3 der Satzung über die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen des Hebammenbezirks Naunhof notwendig.

Der Hebammenbezirk Naunhof hat beschlossen, § 3 der Satzung wie folgt abzuändern:

Der Mindestbetrag der Unterstützung beträgt,

nach erfülltem	10. Berufsjahre, jedoch vor Erfüllung des 15. Berufsjahres mindestens	1000 Mk.
„ „	15. Berufsjahre, jedoch vor Erfüllung des 20. Berufsjahres mindestens	1500 Mk.
„ „	20. Berufsjahre, jedoch vor Erfüllung des 25. Berufsjahres mindestens	2000 Mk.
„ „	25. Berufsjahre jedoch vor Erfüllung des 30. Berufsjahres mindestens	2500 Mk.
vom erfüllten	30. Berufsjahre an mindestens	3000 Mk.

Bei Feststellung der Ruhestandsunterstützung ist der Hebamme auch die in einem anderen Hebammenbezirke verbrachte Dienstzeit anzurechnen, außer, wenn der Hebamme dort infolge eigenen Verschuldens gekündigt oder sie entlassen worden ist.

Die Ruhestandsunterstützung ist monatlich im voraus zu zahlen.

Der Nachtrag tritt vom 1. April 1921 in Kraft.

Naunhof, Eicha, Erdmannshain, Klinga, Lindhardt und Staudnitz am 10. März 1922.

Der Stadtgemeinderat zu Naunhof. St. Willer. — Der Gemeinderat zu Eicha. St. Schirmer, Gem. Vorst.
Der Gemeinderat zu Erdmannshain. St. Günther, Gem. V. — Der Gemeinderat zu Klinga. St. Curth, Gem. Vorst.
Der Gemeinderat zu Lindhardt. St. Gaudeck, G. Vorst. — Der Gemeinderat zu Staudnitz. St. Gucheland, G. V.
Der selbständige Gutsbezirk Staatsforstrevier Naunhof. St. Forstmeister Sinz, Gutsvorsteher.

643 F.

Vorstehender Nachtrag wird im Einverständnis mit dem Bezirksausschuß

genehmigt.

Grimma, 26. April 1922. **Die Amtshauptmannschaft.** Stpl. **J. A. Dr. Liebig.**

Der nachersichtliche 1. Nachtrag zur Satzung für den Hebammenbezirk Naunhof über die Gewährung des notdürftigen Unterhaltes der Bezirkshebammen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Naunhof, am 5. Mai 1922.

Der Bürgermeister.

1. Nachtrag

zur Satzung für den Hebammenbezirk Naunhof über die Gewährung des notdürftigen Unterhaltes der Bezirkshebammen.

Anstelle von §§ 1—5 der Satzung treten folgende Bestimmungen:

Die Hebammen haben einen Anspruch auf ein Mindesteinkommen aus ihrem Berufe. Erreicht ihr gesamtes berufliches Einkommen nicht dieses Einkommen, so ist ihnen der Unterschiedsbetrag aus der Stadtkasse Naunhof zu gewähren.

Das Mindesteinkommen wird auf jährlich 9000 Mk. festgesetzt.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen vom 6. Oktober 1921 sowie der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung vom 10. Dezember 1921 maßgebend.

Die hiernach sich nötig machenden Zuschüsse werden anteilig von den zum Bezirke gehörigen Gemeinden nach Verhältnis der Einwohnerzahl aufgebracht bez. der Stadtkasse Naunhof, die die Beträge vorschußweise zahlt, zurückerstattet.

Naunhof, Eicha, Erdmannshain, Klinga, Lindhardt und Staudnitz, am 10. März 1922.

Der Stadtgemeinderat zu Naunhof. St. Willer. — Der Gemeinderat zu Eicha. St. Schirmer, Gem. Vorst.
Der Gemeinderat zu Erdmannshain. St. Günther Gem. V. — Der Gemeinderat zu Klinga. St. Curth, G. V.
Der Gemeinderat zu Lindhardt. St. Gaudeck, G. Vorst. — Der Gemeinderat zu Staudnitz. St. Gucheland, G. V.
Der selbständige Gutsbezirk Staatsforstrevier Naunhof. St. Forstmeister Sinz, Gutsvorsteher.

642 F.

Vorstehender Nachtrag wird im Einverständnis mit dem Bezirksausschusse **genehmigt.**

Grimma, 26. April 1922. **Die Amtshauptmannschaft.** St. J. A. Dr. Liebig

Schulausschuß.

Montag, den 8. Mai 1922, abends 7 Uhr.

Tagesordnung befindet sich im Rathause am Brett.

Oeffentliche Aufforderung.

Einkommensteuervorauszahlung auf 1922.

Auf Grund von § 42 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1580) werden alle, die am 15. Februar 1922 auf Grund eines Steuerbescheids für das Jahr 1920 eine vierteljährliche Einkommensteuervorauszahlung zu entrichten hatten, aufgefordert,

am 15. Mai 1922

nochmals den gleichen Betrag wie am 15. Februar als weitere Vorauszahlung auf das Kalenderjahr 1922 an die im Steuerbescheid angegebene Hebestelle unter Vorlegung des Bescheids bei Vermeidung der Mahnung und Zwangsvollstreckung zu entrichten.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind Zinsen zu 5. v. H. von der Fälligkeit, d. h. vom 15. Mai ds. Js. ab, zu entrichten. Zinsbeträge unter 200 Mk. werden nicht eingefordert.

Finanzamt Grimma, am 4. Mai 1922.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Lloyd George hat den deutschen Reichskanzler veranlaßt, bis auf weiteres in Genua zu bleiben. Barthou ist nach Genua zurückgekehrt.

* Der französische Widerstand gegen die Genueser Friedenspläne hat die Absicht zum eventuellen Abschluß neuer Sonderverträge ohne Frankreich aufgebracht.

* Nach einer Mitteilung im Reichstagsausschuß sind neue Portoerhöhungen bis zu 8 Mark für einen Fernbrief zu erwarten.

* Die braunschweigische Regierung wurde durch einen mit einer Stimme Mehrheit abgelehnten Vertrauensantrag gestürzt.

* Die Reparationskommission hat in einer Note verschiedene Ausstellungen am deutsch-russischen Vertrag gemacht, ohne grundsätzlich Einspruch zu erheben.

* Die amerikanische Regierung beabsichtigt, gegen etwaige Monopolisierungen der russischen Petroleumkonzessionen energisch zu protestieren.

SLUB
Wir führen Wissen.